


Drucksache Nr.

33/2021

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA Rat/öff. Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt	27	28.04.2021
Verwaltungsausschuss	49	17.05.2021

Federführende Dienststelle	Nr.	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
	II	Holger Meyer	

Mitzeichnung	Amt				
	Datum				
	Zeichen				

Betreff	Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld (§ 2 Abs. 1, § 12 Abs. 2 BauGB)
----------------	---

I. Beschlussvorschlag

1. Die Aufstellung bzw. Einleitung zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld, wird gemäß § 2 Abs. 1, § 12 Abs. 2 BauGB beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit ist frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben (§ 3 Abs. 1 BauGB).
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Absatz 1 BauGB zu unterrichten.
4. Der Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung wird nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 01.12.2020 beantragt der Vorhabenträger die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung.

Die Fa. Projekt ÖkoveSt GmbH verfügt über alle Anschlussnutzungsverträge im gesamten Geltungsbereich des o.g. Plans. Das Repowering soll sich in einem ersten Bauabschnitt zunächst auf 3 neue Standorte in der Kernfläche, bei gleichzeitigem Rückbau von 8 durch die WPO Windpark Oldenbroker Feld GmbH & Co. Betriebs KG betriebene Bestands-WEA, erstrecken.

Im übrigen nördlichen Teil des Geltungsbereiches hat der aktuelle dortige Betreiber noch bis 2025 Nutzungsrechte für den Betrieb der dort betriebenen Bestands-WEA. Daher ist ein Repowering in diesem Teilbereich vor diesem Termin und damit vor dem erwarteten Inkrafttreten des aktuell in Novellierung befindlichen FNP weder privatrechtlich möglich, noch von der Antragstellerin beabsichtigt. Ob und in welchem Umfang ein Repowering in diesem Bereich möglich sein wird, wird von den zukünftigen Festsetzungen des FNP der Gemeinde Ovelgönne abhängen.

Die Projekt ÖkoveSt kann bereits unmittelbar nach Planreife der Satzungsaufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.1 ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG beim Landkreis Wesermarsch anstrengen.

Nach dem Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschluss findet die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB statt. Nach endgültiger Planausarbeitung und entsprechender Beschlussfassung wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt.



Christoph Hartz

Anlagen

Antrag des Vorhabenträgers

Übersichtsplan und Teilpläne